

also die Pönitentiu nicht wenigstens ernstlich versprach, die katholische Erziehung der Kinder nach Kräften zu bewerkstelligen und das gegebene Aergerniß des Eheabschlusses vor dem minister acatholicus wieder aufzuheben und gutzumachen, ev. die Ehe auch vor dem katholischen Priester abzuschließen, so hatte offenbar der erste Beichtvater Recht, wenn er ihr die Absolution verweigerte. Der zweite Beichtvater aber, welcher die Verhältnisse der Pönitentiu kannte und ohnehin zufällig und außer der Beicht wußte, daß sie in ihrer letzten Beicht nicht absolvirt wurde, hatte allen Grund zum Zweifel, ob er die Pönitentiu absolviren könne. Diesen Zweifel konnte seine Frage und die Antwort der Pönitentiu, daß sie im vorigen Jahre die Ostercommunion empfangen habe, nicht lösen; denn einmal war er moralisch vom Gegentheil überzeugt, und dann konnte die Ostercommunion auch eine sacrilegische gewesen sein. Er konnte und mußte hier direct die Frage nach der Kindererziehung und nach der lutherischen Copulation stellen, eventuell darnach, was ihr der frühere Beichtvater hierüber anbefohlen und was sie selbst in dieser Angelegenheit bisher gethan habe oder thun wolle. Davon erst hing seine Entscheidung ab, ob er ihr die Absolution ertheilen oder erst weitere Schritte ihrerseits abwarten, d. h. die Absolution verschieben oder verweigern solle. Der betreffende Beichtvater hat also in dieser Angelegenheit nicht richtig gehandelt. Da nun der Beichtvater die Pflicht hat, auch die ohne seine Schuld gemachten Fehler in der nächsten Beicht wieder gut zu machen, so muß er, wenn die Pönitentiu wieder zu ihm kommt, die nothwendigen Fragen stellen und sie anhalten, ihren Verpflichtungen nachzukommen, eventuell ihr die Absolution verweigern.

Würzburg.

Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

III. (Brandstiftung und Brand-Versicherungsanstalt; Restitution an die letztere.) 1. Brandstiftung, welche durch den Richter als solche declarirt war, wurde nach dem Decretalenrecht mit der größeren Excommunication l. s. bestraft, deren Absolution dem apostolischen Stuhl reservirt blieb. C. 19. X. (V. 39) antwortet Papst Clemens III. auf die Anfrage: An hi soli sunt ad sedem apostolicam destinandi, qui in canonem l. s. incidentes manus injiciunt in clericos violentas et utrum possint ab eadem sententia nisi per Romanum Pontificem liberari? — Fraternitati tuae taliter respondemus, quod non solum qui in clericos temerarias manus injiciunt, sed etiam incendiarii, ex quo sunt per ecclesiae sententiam publicati, pro absolutionis beneficio ad Apostolicam Sedem sunt mittendi.

Da in der Constitution Apostolicae Sedis von P. Pius IX. vom Jahre 1869 die auf öffentliche und gerichtlich declarirte Brand-

stiftung gelegte Censur nicht mehr aufgezählt wird, so ist die Annahme berechtigt, daß dieselbe anfort aufgehoben ist (*hac perpetuo valitura Constitutione decernimus, ut et quibuscunque censuris . . . , quae per modum latae sententiae ipsoque facto incurrendae hactenus impositae sunt, nonnisi illae, quas in hac ipsa Constitutione inserimus, eoque modo quo inserimus, robur exinde habeant*). Mit der Beseitigung der dem Papste reservirten Excommunication hat auch die Sünde der Brandstiftung aufgehört, in Bezug auf die sacramentale Losprechung ein päpstlicher Reservatfall zu sein, da sie nicht zu jenen Sünden zählt, deren sacramentale Losprechung ohne Censur dem heiligen Vater reservirt ist (A. Konings, *theol. moralis* II. n. 1400. IV. p. 138).

2. Der Brandstifter muß auf den Titel ungerechter Beschädigung hin in der Weise Restitution leisten, daß er Allen, die von ihm ungerecht beschädigt wurden, den ihnen zugefügten Schaden im vollen Umfang ersetzt und vergütet. Das Decretalenrecht enthält folgende dem Pönitientiale Romanum entnommene Bestimmung: *Si quis domum vel aream cujusquam incenderit voluntarie, sublata et incensa omnia restituat et tres annos poeniteat. c. 6. X. (V. 36)*. Zu jenen, welche vom Brandstifter ungerecht geschädigt worden und deswegen auf Schadenersatz gerechten Anspruch haben, gehören auch solche, die vertragsmäßig verpflichtet sind, die durch Brand direct und unmittelbar Verunglückten theilweise oder vollständig schadlos zu halten. Hier kommen zunächst die Brandasscuranzen in Betracht, Gesellschaften, die verpflichtet sind, die Brandschäden der in ihr versicherten Mitglieder nach Maßgabe ihres Beitrages zu decken.

3. Brandasscuranzen sind Privatgesellschaften, die als vom Gesetz anerkannte Vereine corporative Rechte, darunter das Recht, Eigenthum im Sinne von Privateigenthum zu erwerben und zu besitzen u. s. w., zu eigen haben; sie stehen unter dem Schutz, vielfach auch unter der Leitung des Staates, ohne deswegen Staatsanstalten im eigentlichen Sinne zu sein; das in ihren Vereinscassen vorhandene und für ihre Zwecke verfügbare Vermögen, durch die einbezahlten Beiträge ihrer Mitglieder angesammelt, ist nicht Staatsgut, sondern Privateigenthum der auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft; müssen sie Brandschäden ihrer Mitglieder gut machen, dann decken sie dieselben mit ihrem Privatvermögen, nicht mit Staatsgut; werden sie in ungerechter Weise zur Bezahlung veranlaßt und bezogen, dann wird ihr Privatvermögen ungerecht angegriffen und beschädigt. Restitutionen, die auf Grund von ungerechter Brandstiftung an die durch sie beschädigte Brandasscuranz zu leisten sind, können deshalb zweckentsprechend und wirksam nicht in die Staatscasse einbezahlt, sondern müssen der Brandasscuranz zugeführt werden.

4. Die königl. Brandversicherungs-Kammer der im Königreiche Bayern bestehenden Brand-Versicherungsanstalt hat am 17. October 1883 an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising über die an die genannte Anstalt zu leistende Restitution ein vertrauliches Schreiben gerichtet. Da die darin enthaltenen practischen Winke nicht bloß für Bayern, sondern auch für andere Länder in gleicher Weise beachtenswerth sind, soll der Wortlaut desselben, so weit es allgemeines Interesse hat, für die Leser der Quartalschrift hier beigelegt werden.

N. 3909.

München, den 17. October 1883.

Königl. Brandversicherungs-Kammer.

Schädigungen des Staates oder der Staatscasse werden unter der wirkungsvollen Einflußnahme der Geistlichkeit häufig dadurch gut gemacht, daß der Betheiligte einen dem zugefügten Schaden entsprechenden Betrag von bayerischen Staatsobligationen, bayerischen Brief- oder bayerischen Stempelmarken erwirbt und vernichtet.

Damit ist das Geheimniß vollständig gewahrt und der bayerischen Staatscasse Ersatz geleistet.

Dieses System des Rückersatzes ist aber bei den Brandstiftungen nicht ausführbar. Die Brand-Versicherungsanstalt für Gebäude ist nämlich keine Staatsanstalt, sondern eine vom Staate geleitete Gegenseitigkeitsanstalt, welche die Brandschäden aus den von den Versicherten einbezahlten Beiträgen deckt. Ersatzposten für verursachte Brände können daher wirksam nicht in die Staatscasse, sondern in die von der königl. Brandversicherungs-Kammer geleitete Anstaltskasse abgeführt werden.

Wenn, wie schon öfter vorgekommen, die Einsendung an die Brandversicherungs-Kammer in gewöhnlichen, uneingeschriebenen Briefen erfolgt, besteht große Gefahr der Verschleppung. Als das Zweckmäßigste erachten wir, derartige Gelder etwa unter Vermittlung der Herren Seelsorger durch Postanweisungen an die königl. Brandversicherungs-Kammer gelangen zu lassen, vor der Einsendung aber der Kammer in wenigen Zeilen ohne Nennung von Namen Mittheilung zu machen. Die Brandversicherungs-Kammer wird dann die Verrechnung des Betrages sofort verfügen und dem Einsender den Empfang bescheinigen.

Dieses möchte der einfachste und empfehlenswertheste Weg sein.

Es bedarf wohl kaum der gleichwohl hier ausdrücklich ausgesprochenen Versicherung, daß in derartigen Fällen jede Nachforschung nach dem Ersatzleistenden unterbleibt . . .

München.

Univ.-Professor Dr. Joh. Wirthmüller.